

Die Kinderbetreuungs-beihilfe (KBH) des AMS

allgemeine Informationen im Rahmen einer
Fördermaßnahmenevaluierung durch die
Entwicklungspartnerschaft „PopUpGeM“

(Forum: thematische Vernetzung der EP
„PopUpGeM“, „QE-GM“ und „Karenz & Karriere“)
13. März 2007

Renate Frank, Arbeitsmarktservice Steiermark
GeM-Beauftragte / Frauenreferentin



Was gewährt die Kinderbetreuungsbeihilfe (KBH)?

Aufgrund von Betreuungspflichten Unterstützung
bei der

- Vermittlung
- Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Weiter- bzw. Fortbildungsmaßnahme
- Unterstützung bzw. Sicherung der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm (UGP)

bei Weitergewährung

- Sicherung einer unselbständigen Beschäftigung



Förderbarer Personenkreis

- Arbeitslose oder Arbeitssuchende
- Unselbständig Beschäftigte, wenn die Beibehaltung der Beschäftigung erschwert oder gefährdet ist, weil
 - die bisherige Betreuung weggefallen ist
 - eine wesentliche Änderung der Arbeits-, Maßnahmen- oder Betreuungszeit eingetreten ist
 - eine wesentliche Änderung der familiären Situation oder Verschlechterung der wirtschaftlichen und/oder sozialen Lage eingetreten ist
 - die bestehende Betreuungsvorsorge nicht aufrecht erhalten werden kann
- bei Personen, die nach dem Elternkarenzurlaub auf ihren Arbeitsplatz zurückkehren, ist im Einzelfall auf das Beschäftigungsverhältnis zu prüfen



Was kann gefördert werden?

Gefördert werden kann eine ganztägige, halbtägige oder auch stundenweise Betreuung in

- Kindergärten
- Horten
- Kinderkrippen
- Kindergruppen
- bei angestellten Tagemüttern / Tagesvätern
- bei Privatpersonen (außer Familienangehörige oder Au-Pair-Kräfte)



Wie lange kann gefördert werden?

- Die Beihilfe wird für jeweils 26 Wochen gewährt
- Die Förderdauer beträgt pro Kind bis max. 156 Wochen (= 3 Jahre)
- Bei Besuch von AMS-Maßnahmen Gewährungszeitraum bis zu 52 Wochen möglich
- Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Schulung max. 26 Wochen Weiterförderung möglich
- Längere Förderung in Ausnahmefällen (zB Betreuung eines behinderten Kindes, Todesfall des Partners / der Partnerin, erfolgte Scheidung im letzten Förderzeitraum und damit unklare Finanzsituation)



Fördervoraussetzungen

- Beratungs- und Betreuungsvereinbarung mit dem AMS (rechtzeitige Kontaktaufnahme!)
- Nichtüberschreitung der Einkommensgrenzen
- Förderung bis zur Vollendung des 15. Lebens-jahres des Kindes (bei nachgewiesener Behin-derung des Kindes bis zum 19. LJ)
- Kind lebt mit dem/der FörderungswerberIn im gleichen Haushalt
- nachgewiesene Unterbringung des Kindes bei Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Tages-mutter, Privatperson etc.)



Wieviel kann gefördert werden?

Die Höhe der KBH ist gestaffelt und hängt ab von:

- Brutto(familien)einkommen
 - Einzelbruttoeinkommen pro Monat des/der Förderungswerbers/in € 1.772,-
 - Familienbruttoeinkommen pro Monat € 2.577,-
- Es können 50 – 90 % der Kosten für Kinderbetreuung gefördert werden (einkommensabhängig)



Ermittlung des (Familien)Einkommens

(gilt jeweils für FörderwerberIn, EhegattIn bzw. LebensgefährtIn)

- Entgelt für unselbständige Erwerbstätigkeit
- Einkommenssteuerpflichtige Einkünfte für selbständige Erwerbstätigkeit
- jeweiliger Prozentsatz des Einheitswertes aus land- /forstwirtschaftlichem Besitz
- Renten, Pensionen, Alimentationen, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem ALVG, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Gründerbeihilfe, Übergangsgeld sind anzu-rechnen
- **Kinderbetreuungsgeld ist KEIN Einkommen!**



Zahlen, Daten, Fakten

(bzgl. des Einsatzes der KBH)

- Fördersummen in der Steiermark
 - 2004: € 1.743.877,27
 - 2005: € 1.567.433,07
 - 2006: € 1.840.460,77
- Genehmigte Förderfälle in der Steiermark
 - 2005: 2.837
 - 2006: 3.433
 - 2007: 419 (Jahr bis Ende Februar)

